

17.
Mai
2006

Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 41 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG)¹⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Bemessung des Parteikostenersatzes durch die Gerichte und Verwaltungsjustizbehörden.

Parteikostenersatz

Art. 2 Der Parteikostenersatz besteht aus dem Honorar und den notwendigen Auslagen.

Ermittlung
des Streitwerts

Art. 3 ¹Der Streitwert wird nach den Regeln der Artikel 137 bis 139 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (ZPO)²⁾ ermittelt.

² Wird von der beklagten Partei ein selbstständiger Gegenanspruch erhoben, sei es in Form der Widerklage oder der Verrechnung, wird der Streitwert durch Zusammenzählen der beiden den Streitgegenstand bildenden Ansprüche bestimmt.

Anpassung
an die Teuerung

Art. 4 Der Regierungsrat passt die Honorartarife auf Vorschlag des Bernischen Anwaltsverbandes periodisch der Teuerung an.

2. Tarif in Zivilrechtssachen

Ordentliche
Verfahren

Art. 5 ¹Ist der Streitwert bestimmbar, wird das Honorar im ordentlichen Verfahren (Art. 144 ff. ZPO) wie folgt bemessen:

Streitwert in Franken	Honorar in Franken
unter 8 000	100– 3 000
von 8 000 bis 20 000	1 500– 7 900
über 20 000 bis 50 000	3 200–15 700
über 50 000 bis 100 000	3 900–23 700
über 100 000 bis 300 000	7 900–35 400

¹⁾ BSG 168.11

²⁾ BSG 271.1

Streitwert in Franken	Honorar in Franken
über 300 000 bis 600 000	11 800–49 200
über 600 000 bis 1 Million	19 700–59 000
über 1 Million bis 2 Millionen	38 500–78 700
über 2 Millionen	bis zu 3,8%.

² Kann der Streitwert zahlenmässig nicht bestimmt werden, beträgt das Honorar 400 bis 11 800 Franken. Sind bedeutende vermögensrechtliche Interessen zu wahren, wird auf dem Honorar ein Zuschlag von bis zu 200 Prozent gewährt.

Vorsorgliche
Beweisführung

Art. 6 Für vorsorgliche Beweisführungen (Art. 222 ff. ZPO) beträgt das Honorar 30 bis 60 Prozent des Honorars gemäss Artikel 5.

Übrige Verfahren

Art. 7 In den übrigen Verfahren wird das Honorar wie folgt bemessen:

- a* in summarischen Verfahren (Art. 305 ff. ZPO), soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften anwendbar sind, 30 bis 60 Prozent des Honorars gemäss Artikel 5,
- b* für Rechtsmittelverfahren (Art. 333 ff. ZPO), soweit sie von der bisherigen Anwältin oder vom bisherigen Anwalt geführt werden, 30 bis 50 Prozent des Honorars gemäss Artikel 5 bzw. gemäss Buchstabe *a*; bis zu 20 Prozent des Honorars, sofern die oberinstanzliche Beurteilung nur aufgrund der Akten ohne Parteiverhandlung und ohne Einreichung neuer Rechtsschriften erfolgt,
- c* für Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 374 ZPO 200 bis 2000 Franken.

Erledigung
ohne Urteil

Art. 8 Bei Erledigung des Rechtsstreits ohne Urteil (Vergleich, Abstand, Klagerückzug usw.) beträgt das Honorar 25 bis 100 Prozent des Honorars gemäss Artikel 5 bzw. gemäss Artikel 7.

Zuschlag

Art. 9 Ein Zuschlag von bis zu 75 Prozent auf das Honorar wird gewährt bei Verfahren, die besonders viel Zeit und Arbeit beanspruchen, wie namentlich bei schwieriger und zeitraubender Sammlung oder Zusammenstellung des Beweismaterials, bei grossem Aktenmaterial oder umfangreichem Briefwechsel, wenn ein wesentlicher Teil des Aktenmaterials oder des Briefwechsels in einer anderen als der Gerichtssprache vorliegt, oder bei besonders komplexen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen.

Reisezuschlag

Art. 10 Für einen ganzen Reisetag wird ein Honorarzuschlag von 300 Franken gewährt.

3. Tarif in Verwaltungsrechtssachen

Beschwerde-
verfahren

Art. 11 ¹In Beschwerdeverfahren beträgt das Honorar 400 bis 11 800 Franken pro Instanz.

² Sind bedeutende vermögensrechtliche Interessen zu wahren, wird auf dem Honorar ein Zuschlag von bis zu 200 Prozent gewährt.

Klageverfahren

Art. 12 ¹In Klageverfahren mit bestimmtem Streitwert bemisst sich das Honorar nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 Buchstabe *b*. Bei Enteignungsverfahren ist die untere Grenze der Ansätze nicht verbindlich.

² Kann der Streitwert zahlenmässig nicht bestimmt werden, beträgt das Honorar 400 bis 11 800 Franken. Sind bedeutende vermögensrechtliche Interessen zu wahren, wird auf dem Honorar ein Zuschlag von bis zu 200 Prozent gewährt.

Sozialversiche-
rungsrechtliche
Verfahren

Art. 13 In sozialversicherungsrechtlichen Klage- und Beschwerdeverfahren beträgt das Honorar 400 bis 11 800 Franken pro Instanz.

Vorsorgliche
Beweisführung

Art. 14 Für vorsorgliche Beweisführungen beträgt das Honorar 30 bis 60 Prozent des Honorars gemäss den Artikeln 11, 12 oder 13.

Erledigung
ohne Urteil

Art. 15 Bei Erledigung des Rechtsstreits ohne Urteil (Vergleich, Abstand, Klagerückzug usw.) beträgt das Honorar 25 bis 100 Prozent des Honorars gemäss den Artikeln 11, 12 oder 13.

Zuschläge

Art. 16 In Verwaltungsrechtssachen sind die Artikel 9 und 10 anwendbar.

4. Tarif in Strafrechtssachen

Honorar

Art. 17 In Strafrechtssachen wird das Honorar wie folgt bemessen:
a in Verfahren vor dem Haftgericht 250 bis 450 Franken,
b in Strafmandatsverfahren und in Verfahren vor der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten 400 bis 7900 Franken,
c in Verfahren vor dem Kreisgericht 2000 bis 50 000 Franken,
d in Verfahren vor dem Wirtschaftsstrafgericht 2000 bis 80 000 Franken,
e in Verfahren, die vor der Überweisung an das urteilende Gericht erledigt werden, 25 bis 100 Prozent des Honorars gemäss Buchstaben *b* bis *d*,
f in Rechtsmittelverfahren 10 bis 50 Prozent des Honorars gemäss Buchstaben *a* bis *e*,
g in Beschwerdeverfahren 400 bis 2000 Franken,
h für nachträgliche richterliche Entscheide und Widerrufsverfahren gemäss den Artikeln 316 bis 321 des Gesetzes vom 15. März 1995

über das Strafverfahren (StrV)¹⁾ 10 bis 40 Prozent des Honorars gemäss Buchstaben *b* bis *d* sowie *f*.

Zuschläge

Art. 18 ¹In Strafrechtssachen sind die Artikel 9 und 10 anwendbar.

² Kann der Zeit- und Arbeitsaufwand auch unter Anwendung von Artikel 9 nicht angemessen entschädigt werden, kann der Zuschlag höher als 75 Prozent sein.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht

Art. 19 Für den Aufwand, den die Anwältinnen und Anwälte vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistet haben, wird der Parteikostenersatz nach bisherigem Recht bemessen.

Inkrafttreten

Art. 20 Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Kantonalen Anwaltsgesetz in Kraft.

Bern, 17. Mai 2006

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 321.1